

*Reglement über die
Schulorganisation Bettlach
(Schulordnung)*

vom 11. Juni 2013

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
<i>Präambel</i>	<i>3</i>
Gleichstellung der Geschlechter	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Gesetzliche Grundlagen	3
§ 2 Zweck und Geltungsbereich	4
2. Schulen	4
§ 3 Schulangebot	4
3. Weitere Angebote der Schulen Bettlach	4
§ 4 Musikschule.....	4
§ 5 Schulärztlicher Dienst	4
§ 6 Schulzahnpflege	4
§ 7 Schulsozialarbeit	4
§ 8 Schulanlagen.....	5
4. Kommunale Aufsichtsbehörde	5
§ 9 Gemeinderat	5
§ 10 Bildungsausschuss	6
5. Leitungsorgane	7
§ 11 Geschäftsleitung Bildung	7
§ 12 Gesamtschulleitung	7
§ 13 Schulleitungen	8
§ 14 Einwohnerdienste/Bereich Schulen	8
6. Rechtsmittel	8
§ 15 Beschwerde	8
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
§ 16 Funktionendiagramm.....	8
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- 1) Die Schulen Bettlach werden geleitet gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen:
 - Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, § 56 Bst. a
 - Volksschulgesetz vom 14. September 1969, §§ 70
 - Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970
 - Schulleitungsverordnung vom 22.11.2005, RR 2005/2371
 - Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2004
- 2) Für alle in Absatz 1 nicht enthaltenen Regelungen werden die Schulen Bettlach gemäss den kommunalen Erlassen geführt:
 - Gemeindeordnung (GO) vom 11. Dezember 2012
 - Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) vom 11. Juni 2013
 - Vertrag zwischen der Stadt Grenchen und der Einwohnergemeinde Bettlach über die Zusammenarbeit bei der Führung der Sekundarstufe I
 - Reglemente der Einwohnergemeinde
 - Beschlüsse des Gemeinderates
 - Beschlüsse des Bildungsausschusses
 - Beschlüsse der Schulkommission bis 31. Juli 2009

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Das Reglement der Schulorganisation Bettlach regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes und weiterer Gesetze und Verordnungen im Bildungsbereich.
- 2) Es regelt die Organisation der Volksschule und weiterer Angebote der Schulen Bettlach sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe.

2. *Schulen*

§ 3 Schulangebot

Die Gemeinde Bettlach führt folgende Schulstufen:

- Kindergarten (2 Jahre)
- Primarschule
- Sekundarstufe I, Anforderungsniveaus Sek E und Sek B

3. *Weitere Angebote der Schulen Bettlach*

§ 4 Musikschule

- 1) Die Gemeinde Bettlach führt eine Musikschule.
- 2) Die Aufgaben und die Organisation der Musikschule werden in einem separaten Reglement festgelegt.

§ 5 Schulärztlicher Dienst

Die Aufgaben und die Organisation des Schularztdienstes werden in einem separaten Reglement festgelegt.

§ 6 Schulzahnpflege

Die Aufgaben und die Organisation der Schulzahnpflege werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

§ 7 Schulsozialarbeit

- 1) Der Gemeinderat kann Schulsozialarbeit anbieten, die Schüler, Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen bei der Lösung von Problemen, die sich auf die Schule auswirken, berät und unterstützt.

- 2) Die Schulsozialarbeiter arbeiten mit öffentlichen und privaten Institutionen der Jugendfürsorge zusammen.
- 3) Sie sind der Gesamtschulleitung unterstellt.

§ 8 Schulanlagen

- 1) Die Schulverwaltung ist für die Erteilung von Benützungsbewilligungen für die Schulanlagen und die Mehrzweckhallen an Dritte zuständig.
- 2) Die Tarife richten sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Benützungs- und Gebührenreglement.

4. Kommunale Aufsichtsbehörde

§ 9 Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat ist für die strategischen Entscheide der Schulen Bettlach gemäss Volksschulgesetz und Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz zuständig.
- 2) Die Aufgaben gemäss Volksschulgesetz § 72^{bis} überträgt der Gemeinderat den folgenden Behörden:
 - a) Bildungsausschuss
Aufgaben nach den §§ 8 Absatz 3, 10^{bis} Absatz 2, 37^{ter} Absatz 3 sowie § 72, Buchstaben g, k, l
 - b) Baukommission
Aufgaben nach § 72, Buchstabe f
- 3) Im Weiteren überträgt der Gemeinderat die Aufsicht über die Musikschule, Schulzahnpflege und Schularztdienst dem Bildungsausschuss.
- 4) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er legt das Schulangebot der Gemeinde Bettlach unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
 - b) er kann mit anderen Gemeinden oder Schulträgern Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Schulwesen abschliessen;
 - c) er entscheidet im Rahmen der kantonalen Vorgaben über Schaffung und Aufhebung von Stellen und Abteilungen an der Volksschule und stellt Antrag beim Departement für Bildung und Kultur;
 - d) er wählt und stellt die Gesamtschulleitung an;
 - e) er löst das Anstellungsverhältnis der Gesamtschulleitung

-
- nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) auf;
 - f) er passt die Ausgestaltung der Schulleitung den Gegebenheiten an;
 - g) er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
 - h) er erteilt der Schulleitung den Leistungsauftrag;
 - i) er genehmigt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung;
 - j) er genehmigt das Leitbild, das Qualitätsmanagementkonzept und das Schulprogramm;
 - k) er verabschiedet die Rechenschaftsberichte im Bereich des Volksschulangebots;
 - l) der Gemeinderat setzt auf Antrag des Bildungsausschusses Arbeitsgruppen ein.

§ 10 Bildungsausschuss

- 1) Dem Bildungsausschuss gehören drei Mitglieder des Gemeinderates, die Gesamtschulleitung sowie die Schulleitungen an. Die Einwohnerdienste (Bereich Schulen) sind Mitglied von Amtes wegen. Schulleitung und Verwaltung haben mit beratender Stimme Einsitz. Der Bildungsausschuss konstituiert sich selbst.
- 2) Der Bildungsausschuss kann weitere Personen (Schulsozialarbeiter, Musikschulleiter oder andere Fachpersonen) zu seinen Sitzungen beiziehen.
- 3) Der Bildungsausschuss vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich.
- 4) Die ordentlichen Aufgaben des Bildungsausschusses richten sich nach den im § 9 vom Gemeinderat delegierten Bereichen gemäss dem Volksschulgesetz 72^{bis} und dem Funktionsdiagramm der Schulen.
- 5) Der Bildungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er erarbeitet die Bildungsstrategie Bettlach und legt die dafür notwendigen Beschlüsse dem Gemeinderat zur Genehmigung vor;
 - b) er leitet die Umsetzung des Leistungsauftrags zwischen Gemeinderat und Schulleitung in die Wege;
 - c) er entwirft Reglemente, Weisungen und Konzepte zuhanden des Gemeinderates;

- d) er überwacht die Schulen und prüft die Tätigkeit der Schulleitung sowie die Qualität der Aufgabenerfüllung;
 - e) er prüft die Rechenschaftsberichte im Bereich der Volksschule zuhanden des Gemeinderates;
 - f) er stellt die Schulleitungen (ohne Gesamtschulleitung) und die Musikschulleitung an;
 - g) er beantragt die Auflösung des Anstellungsverhältnisses des Gesamtschulleiters beim Gemeinderat, das der übrigen Schulleitungen beim Organisations- und Personalausschuss gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO);
 - h) er beschliesst den Ferienplan;
 - i) er kann dem Gemeinderat den Einsatz von Arbeitsgruppen beantragen;
- 6) Der Bildungsausschuss legt zusammen mit der Musikschulleitung das Unterrichtsangebot und die Elternbeiträge im Rahmen des Budgets fest.

5. *Leitungsgorgane*

§ 11 Geschäftsleitung Bildung

- 1) Die Geschäftsleitung Bildung setzt sich aus der Gesamtschulleitung, den Schulleitungen und der Schulverwaltung zusammen.
- 2) Die Geschäftsleitung koordiniert die operativen Geschäfte und setzt die Beschlüsse des Kantons und der Gemeindebehörde um.
- 3) Die weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionendiagramm der Schulen und den Stellenbeschreibungen.

§ 12 Gesamtschulleitung

- 1) Der Gesamtschulleiter ist hauptverantwortlicher Schulleiter und trägt die Gesamtverantwortung für die operative Leitung der Schulen Bettlach. Er vertritt die Schulen Bettlach gegen aussen.
- 2) Die Aufgaben und die Zuständigkeiten richten sich nach dem Volksschulgesetz, der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, der Schulleitungsverordnung, der Gemeinde-

ordnung § 67, dem Funktionendiagramm der Schulen sowie der Stellenbeschreibung.

§ 13 Schulleitungen

- 1) Die Schulleitungen der Volksschule sind verantwortlich für die Führung des ihnen zugeteilten Schulhauses bzw. Schulstufen im operativen Bereich.
- 2) Die Aufgaben und die Zuständigkeiten richten sich nach dem Volksschulgesetz, der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, der Schulleitungsverordnung, dem Funktionendiagramm der Schulen sowie den Stellenbeschreibungen.

§ 14 Einwohnerdienste/Bereich Schulen

- 1) Die Schulverwaltung ist die Stabs-, Koordinations- und Triagestelle der Schulen Bettlach. Sie leitet die administrativen Prozesse der Schulen.
- 2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschreibungen.
- 3) Der Gemeinderat kann der Schulverwaltung weitere Aufgaben übertragen.

6. Rechtsmittel

§ 15 Beschwerde

- 1) Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeinde- und Volksschulgesetz des Kantons.
- 2) Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Frist und Instanz) zu versehen.
- 3) Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Funktionendiagramm

Die Einzelheiten zur Aufgabenverteilung und zu den Kompetenzen sind im Funktionendiagramm detailliert geregelt.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des Reglements der Schulorganisation Bettlach (Schulordnung) treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

Das Reglement über die Schulorganisation Bettlach (Schulordnung) tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur per 1. August 2013 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:
Beat Vogt

Gemeinderat vom 23. April 2013

Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013

Vom Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur genehmigt: